



Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin

Anlage 13



NORDERSTEDT
Zusammen. Zukunft. Leben.

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

Herr
XXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXX

XX XXX Norderstedt

Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften

Kontaktdaten

Ihr Gesprächspartner

Zimmer-Nr.

Telefon direkt

Fax

E-Mail

Datum

Herr Kröska

228, 2. Obergeschoss

040 / 535 95 258

040 / 535 95 87 258

mario.kroeska@norderstedt.de

09.06.2020

Ihr Zeichen / vom
Schreiben 04.06.2020

Unser Zeichen / vom
Herr Möllmann 604 28.05.2020

Einzäunung der AKN-Gleisstrecke (zwischen „Moorbekhalle“ und „Norderstedt-Mitte“)

hier: Beantwortung Ihrer weiteren Anfrage zu diesem Thema (in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 04.06.2020, im Zuge der Einwohnerfragestunde)

Sehr geehrter Herr XXXXXXXXXXXXXXX!

Unmittelbar nachdem Ihnen eine ausführliche Beantwortung meines Fachbereiches vom 28.05.2020 zum o. g. Thema zugesendet wurde, stellten Sie sogleich im Zuge der Folgesitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr (am 04.06.2020) hierzu weitere neun *Nachfragen*.

Vor dem Hintergrund dieser gegebenen Veranlassung, möchte ich zunächst einiges klarstellen, bzw. anmerken:

Nach Durchsicht Ihrer ergänzenden Erkundigungen kann ich absolut nicht feststellen, dass es sich bei diesen primär um ergänzende Fragen zu einer bereits erfolgten Antwort handelt, sondern ich verstehe diese fast ausnahmslos so, dass Sie die Ihnen erteilte Antwort nicht anerkennen wollen, bzw. dieser mit subjektivem Unverständnis entgegenen.

Sie konstruieren Thesen und stellen ironische Vergleiche auf, die nicht in kausalem Zusammenhang mit der ursprünglich von Ihnen gestellten Frage (die sinngemäß lautet: „*ist es rechtlich zwingend erforderlich Gleisanlagen stets einzufrieden, bzw. andauernd von parallel verlaufenden Geh- und Radwegen baulich abzutrennen?*“) stehen. Zudem enthält Ihr Schreiben überwiegend polemische Inhalte, die offensichtlich dazu dienen sollen, eine sachlich korrekte Antwort meines Mitarbeiters in ein zwieträchtiges Bild zu versetzen.

HAUSANSCHRIFT

Rathausallee 50
22846 Norderstedt
Tel.: 040 53595-0
Fax: 040 53531383
Mail: info@norderstedt.de

POSTFACHANSCHRIFT

Postfach 1980
22809 Norderstedt

BANKVERBINDUNG

Volksbank Raiffeisenbank eG
IBAN: DE90 2229 0031 0008 5001 50
BIC: GENODEF1VIT

Hamburger Sparkasse
IBAN: DE83 2005 0550 1331 1210 02
BIC: HASPDEHHXXX

Sparkasse Holstein
IBAN: DE25 2135 2240 0135 8587 77
BIC: NOLADE21HOL

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 09ZZZ00000039480

Weitere Informationen erhalten
Sie auf unserer Website:

norderstedt.de

Hierzu folgendes:

Meine Mitarbeiter/ innen und ich beantworten ihre zahlreichen Fragen stets zügig, sachlich und gebührend ausführlich (sogar in diesen Krisenzeiten). Da Sie fortwährend umfangreiche Fragen an die Verwaltung stellen, die in der Regel stets meinen Fachbereich (Verkehr, Entwässerung, Beleuchtung, Liegenschaften, etc.) betreffen, beansprucht die Bearbeitung Ihrer Eingaben hier inzwischen sehr viel Zeit, Personalkapazität und erhöhten internen Abstimmungsbedarf.

Unabhängig davon unterstützte ich bisher sehr gerne den persönlichen und auch schriftlichen Austausch mit Ihnen, da ich Sie als einen selten engagierten und interessierten Bürger schätze, der in den Dialog offen eintritt und so u. a. auch zur Ausräumung von Missverständnissen beiträgt. Zudem standen Sie auch immer für die Einbringung neuer Ideen hilfreich zur Verfügung und sind an vielen städtischen Projekten interessiert, bzw. nehmen aktiv an entsprechenden Beteiligungsveranstaltungen teil (diese soziale Haltung ist heute leider nicht überall erkennbar).

Wenn nunmehr allerdings jede Anfrage von Ihnen in einem endlos aufwändigen Schriftverkehr mündet (auch in Sachen "Tucheler Weg"), kann ich diese Bearbeitung hier nicht mehr in der gewohnten unbürokratischen Art erledigen und diese wird dann auch (gem. Verwaltungsgebührensatzung) nicht mehr für Sie kostenfrei erfolgen.

Somit kündige ich vorsorglich an, dass ich weitere (Nach-)Fragen in dieser Angelegenheit zukünftig nicht mehr gebührenfrei erledigen lassen werde.

Ihre ergänzenden Fragen beantworte ich nunmehr letztmalig wie Folgt:

zu 1)

Die Tatsache, dass keine Verpflichtung besteht, Bahnanlagen auf freier Strecke dauerhaft einzufrieden, wurde Ihnen nicht damit primär begründet, dass ein Betreten der Gleisanlagen allgemein verboten ist. Vielmehr hat mein zuständiger Kollege zunächst genau dargestellt, dass (gem. bundesdeutscher Eisenbahn Bau- und Betriebsverordnung und dem aktuell gültigen Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein) dieses rechtlich nicht verpflichtend vorgeschrieben ist.

Die übrigen Angaben wurden Ihnen in entgegenkommender Weise zusätzlich zur Information (z. B. mittels eines Auszuges aus dem Begründungstext der allgemeinen Rechtsprechung) mitgeteilt. Es ist aus meiner Sicht sicherlich interessant zu erfahren, das sich mit diesem Thema schon viele Juristen und Richter auseinandergesetzt haben. Dies zeigt, dass der subjektive (ständig wachsende) Allgemeinanspruch auf absolute Risikominimierung vor Gericht nicht anerkannt / geteilt wird.

Somit kann eine ständige Einzäunung von Gleisanlagen heute weder rechtlich von den privaten Anliegern eingefordert, noch von den Städten und Gemeinden per Ordnungsverfügung durchgesetzt werden.

Insofern spielt es keine Rolle, aus welchen Beweggründen in der Vergangenheit einige private Grundstückseigentümer und evtl. auch städtische Einrichtungen (Verkehrsgesellschaft Norderstedt) entlang des bahnbegleitenden Radweges teilweise Einfriedigungen errichtet haben. Evtl. wollten Unternehmer oder Privateigentümer ihre eigenen Grundstücke gegen das unbefugte Betreten schützen.

Ich selbst arbeite inzwischen seit über 25 Jahren für die Stadt Norderstedt und in dieser gesamten Zeit bestand ausnahmslos die Ihnen dargestellte Regelung. Gerichtliche Urteile dazu wurden bereits Anfang der 1970er Jahre gefasst. Hiernach sind Einfriedungen als absolute Ausnahme einzubauen und nur beispielsweise dann erforderlich, wenn die allgemeine Verkehrssicherungspflicht eine Einfriedung ausnahmsweise anbietet (z. B. wenn Radwege, Gehwege oder Haltepunkte direkt an ein Gleisbett angrenzen oder auch innerhalb von Weichen- oder Bahnhofsanlagen mit mehrspurigen Schienenanlagen verlaufen). Ansonsten wiederhole ich letztmalig, dass ansonsten **keine** gesetzliche Verpflichtung dafür (bundesweit) besteht.

Es ist sicherlich immer möglich Widersprüche in Gesetzen oder bestehenden Regelungen zu definieren oder zu beklagen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass meine Behörde keine rechtliche Legitimation besitzt, Finanzmittel für nicht vorgeschriebene ständige Unterhaltungsarbeiten einzusetzen. Da eine andauernde Einzäunung von Gleisverkäufen der öffentlichen Hand nicht auferlegt ist, stehen auch im Haushalt der Stadt Norderstedt für den Neubau oder die ständige Unterhaltung von Zäunen entlang unserer Gleise keine Gelder zur Verfügung.

zu 2)

Die bestehenden (verkehrsrechtlich angeordneten) Geschwindigkeitsreduzierungen vor KITAS und teilweise auch vor Schulen und Altenheimen werden nicht abgeschafft. Die in dieser Frage unterschwellig enthaltene Ironie werde ich nicht weiter kommentieren.

An dieser Stelle möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass mich allerdings in der Tat wöchentlich Protestanrufe und auch wütende Mails von Bürgern erreichen, die eine Geschwindigkeitsreduzierung auf „ihren“ Straßen energisch ablehnen (auch vor Kitas und Schulen). Diese Bürger wünschen eine sofortige Abschaffung aller Tempolimits. Bisher komme ich diesen Wünschen selbstverständlich nicht nach, obwohl sehr viele Menschen dieses fordern. Insofern nur der Hinweis vom mir an Sie, dass diese Frage von einigen Bürgern tatsächlich falsch verstanden oder falsch gedeutet werden kann.

zu 3)

siehe meine (umfangreiche) Antwort zu Punkt 1).

zu 4)

Der von Ihnen in Vergleich gezogene Straßentunnel im Bereich der „Grundschule Süd“ wurde vor vielen Jahren politisch beschlossen und von der Verwaltung (Gemeinde Glashütte in Abstimmung mit dem BUND) baulich umgesetzt. Seinerzeit wurde diese Form der Hauptstraßenquerung nicht primär aus Sicherheitsgründen gewählt, sondern um den motorisierten Individualverkehr auf der Straßenfahrbahn nicht zu beeinträchtigen.

Heute werden (schon aufgrund der gestiegenen Bedürfnisse mobilitätsbeeinträchtigter Menschen und aufgrund der andauernden Vandalismus-Schäden in Tunneln) solche Bauwerke selten gleichartig umgesetzt. Dies schon deshalb, weil die (ebenfalls von Ihnen angesprochenen) zusätzlichen oberirdischen Straßenabsperrgitter ohne solche Anlagen nicht erforderlich wären.

Es hat sich über die Jahre gezeigt, dass Tunnelbauwerke nicht immer als sicheres Querungsangebot angenommen / akzeptiert werden und anstelle dessen Fußgänger (ohne Ampel oder Zebrastreifen) den direkten, risikoreichen Weg wählen und dann über die Fahrbahnen und Radwege „laufen“.

Dies ändert jedoch nichts an der o. g. Tatsache, dass Radwege oder Gehwege, die parallel entlang von Gleisen verlaufen, nicht zwingend abgezäunt werden müssen.

zu 5)

Ob und inwieweit es straßenverkehrsrechtlich möglich und geboten ist, Tempo-30-Regelungen anzuordnen, richtet sich nicht nach der Anzahl oder der Art von Bürgereingaben oder ob einzelne Mitarbeiter / Politiker der Stadt dies wünschen, sondern dieses wird in der Verwaltung nach den Vorschriften der bundesdeutschen Straßenverkehrsordnung geprüft und ggf. beschieden.

Da diese verkehrsrechtlichen Anordnungen in der alleinigen Zuständigkeit der städtischen Straßenverkehrsbehörde (Verkehrsaufsicht der Stadt Norderstedt) liegt, fragen Sie bei Bedarf bitte dort nach, warum im Bereich des Schulzentrum Süd die von Ihnen gewünschte Temporeduzierung rechtlich nicht anordnungsfähig ist.

Insgesamt steht auch diese von Ihnen aufgeführte Argumentation nicht in rechtlichem Zusammenhang mit der Frage, ob Gleisanlagen ständig und andauernd einzufrieden sind. Insofern beziehe mich auch hier nochmals auf meine Antwort zu Punkt 1).

zu 6)

siehe meine (umfangreiche) Antwort zu Punkt 1).

zu 7)

Halbschranken im Bereich von Eisenbahnübergängen (z. B. an Stelle von Straßenquerungen) können und werden nirgendwo in der Stadt Norderstedt abgebaut oder technisch umgerüstet.

Die heute dort bestehenden technischen Ausgestaltungen (gem. Eisenbahn Bau- und Betriebsverordnung der Bundesrepublik Deutschland) sind zwingend rechtlich vorgeschrieben.

Wenn Sie persönlich nicht nachvollziehen können, warum diese einzelnen Vorschriften so (und nicht evtl. doch anders) bestehen, weil trotzdem Gleise nicht andauernd abzuzäunen sind, wenden Sie sich bitte direkt an das Eisenbahn Bundesamt.

zu 8)

Es ist aus meiner Sicht schon als zynisch anzusehen, einen „theoretisch tödlichen Unfall eines Kindes“ (infolge fehlender Zäune entlang von Gleisen) zu konstruieren und sich in diesem Zusammenhang nach den Haftungsmodalitäten zu erkundigen.

Trotzdem beantworte ich Ihnen auch diese Frage sachlich dahingehend, dass in einem solchen (tragischen) Fall der oder die Erziehungsberechtigte(n) für das Handeln Ihrer Kinder haften müsste(n). Dies gilt übrigens nicht nur in diesem von Ihnen angenommenen Fall, sondern grundsätzlich (offensichtlich gerät diese Tatsache mehr und mehr in Vergessenheit).

zu 9)

Die von mir nunmehr mehrfach aufgezeigte Sach- und Rechtslage ändert sich auch dann nicht, wenn weitere Personen gleiches nachfragen / erbeten. Es bleibt dabei, dass alle Gleisanlagen in der Stadt nicht mittels Zäunen abgeriegelt werden müssen. Die von Ihnen angesprochene (An-)Frage im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr wird demzufolge entsprechend inhaltlich ähnlich (nur wesentlich kürzer) beantwortet.

Abschließend noch einige Information in dieser Sache:

Allein die Deutsche Bahn verfügt bundesweit über ein Schienennetz von knapp 34.000 Kilometern Länge. Dieses führt u. a. auch durch zahlreiche bewohnte Gebiete. Dazu kommen über 5.700 Bahnhöfe und Haltepunkte in Städten und Gemeinden. Somit wäre ein Zaun mit einer (Gesamt-)Länge erforderlich, der zweimal um den Äquator verlaufen würde.

Dieser Zaun würde zudem zahlreiche Lücken haben, etwa an Bahnübergängen oder Zugängen für die Reisenden. Zudem müsste dieser stets Rettungskräften und Instandhaltungspersonal freien Zugang zum Schienennetz ermöglichen.

Dennoch prüft sowohl die Bahn als auch die Stadt Norderstedt immer dann, wenn dies im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist, welche Sicherungsmaßnahmen im Einzelfall ergriffen werden können.

Beispielsweise wenn ein unbeabsichtigtes Hineingeraten in den Gefahrenbereich der Gleisanlagen leicht möglich oder wahrscheinlich ist.

Trotzdem werden auch fast ausschließlich alle von der Bahn ergriffenen Maßnahmen (Einfriedungen) auf freiwilliger Basis durchgeführt. In Fällen, in denen die allgemeine Verkehrssicherungspflicht eine Einfriedung ausnahmsweise gebietet, kommt die Bahn diesem Gebot nach (wie ich es Ihnen o. erläutert habe).

Eine gesetzliche Verpflichtung dafür gibt es jedoch auch in diesem Falle nicht.

Das unerlaubte Betreten von Bahn- bzw. Gleisanlagen ist übrigens verboten und kann eine Geldbuße von bis zu 5.000 Euro nach sich ziehen.

Bei einer konkreten Gefährdung des Eisenbahnbetriebs kann ein solcher Eingriff auch als Straftat mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren geahndet werden. Darüber hinaus können Schadensersatzforderungen der Bahn bzw. Regressforderungen von Reisenden erhoben werden.

Besuchen Sie hierzu bei Bedarf auch gerne die entsprechenden Internetauskünfte der Deutschen Bahn unter folgendem Link:

https://www.deutschebahn.com/pr-hamburg-de/hintergrund/themendienste/Zaeune_an_Gleisanlagen-1310976

Ich betrachte diese Angelegenheit hier nunmehr als abgeschlossen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



(K r ö s k a)
Fachbereichsleiter

2. zur Post am 10/6/2020

Kopie für den Ausschuss (Stadtentwicklung und Verkehr)

3. 604 Herrn Möllmann zur Kenntnis und zum Vorgang entl.